

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 8

Artikel: Konkubinatspaar wohnt in einer Luxuswohnung : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

operativen Geschäft zurück. Der Kanton habe eine bessere Datengrundlage für die Gesamtsteuerung. «Sozialarbeit wird Sozialarbeit bleiben: ein schwieriges und faszinierendes Geschäft», sagte von Matt. NPM sei kein Instrument zum Sparen, sondern sichere den effizienten und transparenten Einsatz der Mittel.

Die Hauptarbeit, das Entwickeln des Dienstleistungskataloges und des Controlling-Modells steht noch bevor. Dazu ist der BKFV auf die Mitarbeit und finan-

zielle Unterstützung des Kantons angewiesen. Auf eine entsprechende Frage erklärte der Projektleiter, dass nicht auf Modelle aus andern Kantonen zurückgegriffen werden könne, da der Entwicklungsstand nicht weiter fortgeschritten sei als in den führenden bernischen Gemeinden. – Als neues Mitglied wurde Andreas Dvorak, Leiter des Sozialdienstes Spiez, zusätzlich in den Vorstand gewählt.

cab

Konkubinatspaar wohnt in einer Luxuswohnung

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Bei der Sozialbehörde beantragt der arbeitslose und ausgesteuerte Urs, der vor kurzem zu seiner Freundin gezogen ist, Unterstützungsleistungen. Die Anrechnung der Wohnkosten sorgt in der Behörde für rote Köpfe, denn die nicht unterstützte Freundin wohnt in einer Luxuswohnung.

Im Rahmen eines Sozialeinsatzes lernt der unterstützte Urs Monika kennen. Monika ist seit einem halben Jahr geschieden und hat eine 4jährige Tochter. Sie bewohnt in der Gemeinde B. eine 5-Zimmer-Eigentumswohnung. Auf dieser Wohnung lastet eine Festhypothek. Der Zins beträgt monatlich Fr. 2'100.– zuzüglich Nebenkosten von durchschnittlich Fr. 200.– je Monat. Monika und Urs beschliessen, zusammen zu ziehen und die Wohnungskosten zu teilen. Urs kündigt seine Wohnung in A., und nachdem er sich in B. angemeldet hat, spricht er bei der Sozialbehörde vor. Vom Sekretär er-

hält er die Auskunft, dass die Sozialbehörde zu den Wohnungskosten interne Richtlinien habe. Diese seien vom Gemeinderat genehmigt und sehen folgendermassen aus:

- 1-Personen-Haushalt Fr. 800.–
- 2-Personen-Haushalt Fr. 1'100.–
- 3-Personen-Haushalt Fr. 1'300.–
- 4-Personen-Haushalt Fr. 1'500.–
- 5-Personen-Haushalt Fr. 1'600.–

Gemäss diesen Richtlinien werde man ihm also höchstens Fr. 800.– anrechnen können. Urs ist damit nicht einverstanden. Er ist der Meinung, dass die Wohnungskosten, die er zu übernehmen habe, nicht überrissen seien. Weiter gibt er zu bedenken, dass Monika nicht auf Rosen gebettet sei; sie sei auf die Fr. 1'150.– angewiesen.

An der Kommissionssitzung entbrennt eine Diskussion darüber, wie die

Wohnkosten anzurechnen sind. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder ist der Meinung, dass man Urs den Betrag von Fr. 800.– anrechnen müsse. Eine kleine Minderheit geht von der Haushaltgrösse aus und will Urs die Hälfte von Fr. 1'100.– anrechnen. Was ist nun richtig?

Beurteilung: Grundsätzlich ist im Rahmen einer Unterstützung der ortsüblichen Mietzins zu berücksichtigen. Hat sich eine Behörde interne Richtlinien gegeben und entsprechen die festgelegten Beträge den ortsüblichen Mietzinsen, ist bei der Anrechnung der Wohnungskosten von diesen Richtlinien auszugehen. Überhöhte Wohnkosten sind solange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Dabei sind in der Regel die üblichen Kündigungsfristen einzuhalten.

Im vorliegenden Fall gehört die Wohnung Monika. Die Sozialbehörde kann aber bezüglich der Eigentumswohnung keine Auflagen oder Weisungen erteilen, da Monika nicht unterstützt wird. Sie kann also weder den Umzug in eine günstigere Wohnung noch eine Grundpfandsicherung verlangen. Die Sozial-

behörde darf aber familienähnliche Gemeinschaften bezüglich den Wohnkosten gleich wie eine Familie behandeln. Das heisst, dass in einem ersten Schritt der Mietzins festgelegt werden muss, der für die entsprechende Haushaltgrösse angemessen ist. Im zweiten Schritt wird dieser Betrag auf die Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, aufgeteilt. Der anteilmässige Betrag wird alsdann ins Unterstützungsbudget aufgenommen. Dies gilt unabhängig davon, ob alle oder nur einzelne Personen innerhalb der familienähnlichen Gemeinschaft unterstützt werden müssen.

Schlussfolgerungen: Im vorliegenden Fall muss von einem 3-Personen-Haushalt ausgegangen werden. Für diese Haushaltgrösse hat die Sozialbehörde maximale Wohnungskosten von Fr. 1'300.– festgelegt. Dieser Betrag entspricht den ortsüblichen Mietzinsen. Er muss nun auf die einzelnen Personen aufgeteilt werden (vgl. Kap. F.5.1 der SKOS-Richtlinien). Der auf die unterstützte Person entfallende Betrag beträgt Fr. 520.–. Dieser Betrag wird in das Unterstützungsbudget von Urs aufgenommen.

cc

2. Sozialrechtstag: Eingliederung in die Sackgasse?

«Eingliederung vor Rente – Eingliederung in die Sackgasse?»: Diesem Thema ist der 2. Freiburger Sozialrechtstag vom 24. September 1998 gewidmet, und die Veranstalter versprechen «neue Lösungsansätze für ein altes Problem». Organisiert wird der Sozialrechtstag vom Seminar für Arbeits- und Sozialversiche-

rungsrecht der Universität Freiburg in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sicherheit (SGASS).

Datum/Ort: 24. September 1998, Freiburg.

Auskunft: Weiterbildungsstelle der Universität Freiburg, Chemin du Musée 8, 1700 Freiburg, Tel. 026/300 73 46.